

## COVID-19-Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

### Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
I. Allgemeine Grundsätze	2
1. Mindestabstand	2
2. Maskenpflicht	2
3. Allgemeine Schutzmaßnahmen	3
4. Räumlichkeiten	3
5. Belüftung	3
6. Arbeitsmittel	3
7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten	3
8. Symptomfreiheit	4
9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	4
10. Kontaktnachverfolgung	4
II. Zusätzliche Maßnahmen	5
1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF/SKS	5
2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk	5
3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen FKN	6
4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk	6

## **Einleitung**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen dem Ziel, die Ansteckungsgefahren durch Sars-CoV-2 („Corona“) während des Prüfungsbetriebes aufgrund der nach wie vor festgestellten Pandemielage soweit wie möglich zu mindern und damit die Gesundheit der Bewerberinnen und Bewerber, der Prüferinnen und Prüfern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Prüfungsausschüssen und Ausbildungsstätten sowie der Bootsbetreiberinnen und Bootsbetreiber zu schützen.

### **I. Allgemeine Grundsätze:**

**Soweit die jeweils aktuell geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der Bundesländer und die regionalen Vorgaben der jeweils zuständigen Ordnungs-, Gesundheits- und Landratsämter sowie sonstiger zuständiger Behörden keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die im Folgenden genannten Schutzmaßnahmen für alle von den Prüfungsausschüssen des DMYV angebotenen Prüfungen (Theorie und Praxis).**

**Wir empfehlen weiter nachdrücklich, sich regelmäßig über aktuelle Änderungen der Vorgaben/Gebote/Verbote an den jeweiligen Prüfungsorten zu informieren.**

#### **1. Mindestabstand**

Alle an der Prüfung beteiligten Personen sollen stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Personen halten. Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türe, Aufzüge etc.) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Prüfungsräume, Flure, Aufzüge etc.), können unterstützend Abstände auf Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden.

#### **2. Maskenpflicht**

Alle Personen, die sich am Prüfungsort aufhalten, müssen beim Betreten grundsätzlich eine medizinische Maske tragen. Als medizinische Maske gelten OP-Masken und FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (z. B. Standard KN95)<sup>1</sup>. Einfache Alltags- beziehungsweise Stoffmasken oder andere als Mund-/Nasenschutz genutzte Tücher/Kleidungsstücke sind nicht gestattet.

Soweit diese Maskenpflicht aufgrund von Regelungen der zuständigen Behörden für bestimmte Personengruppen nicht besteht, können Prüfungen auch ohne das Tragen einer me-

---

<sup>1</sup> Soweit möglich und verfügbar empfiehlt es sich, dass der Prüfungsausschuss eine angemessene Reserve von medizinischen Masken vorhält, falls Bewerberinnen und Bewerber ihre eigene Maske vergessen haben.

dizinischen Maske durchgeführt werden. Die erforderlichen Voraussetzungen hierfür sind sorgsam zu prüfen.

Wir empfehlen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Prüfung über die Maskenpflicht zu informieren und an den Eingängen zu den Prüfungsräumen bzw. an den Zugängen zu anderweitigen Prüfungsorten einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

### **3. Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge etc.). Auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht ab Betreten des Prüfungsortes, Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts sind zusätzlich zu berücksichtigen.

### **4. Räumlichkeiten**

Zur Reinigung der Hände sind Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.

In den Prüfungsräumen ist die Anordnung der Tische und Stühle so vorzunehmen, dass der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen oder Personenansammlungen (z. B. bei der Anwesenheitsfeststellung bzw. beim Vorzeigen von Führerschein/Personalausweis) entstehen, bei denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

### **5. Belüftung**

Sars-Cov-2 („Corona“) wird vor allem durch Aerosole übertragen. Daher sind geschlossene Räume in regelmäßigen Abständen gut zu lüften.

### **6. Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel (z. B. Kugelschreiber, Tampen etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich ist (z. B. bei Funkanlage/Mikrofon), ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen, alternativ können auch Einmalhandschuhe getragen werden.

### **7. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumen**

Zutritte betriebsfremder Personen (z. B. Angehörige, die im Vorraum oder Treppenhaus auf die Bewerberinnen und Bewerber warten wollen) sind zu untersagen. Wir empfehlen, ent-

sprechende Hinweise bzgl. der beschränkten Zutrittsmöglichkeit an den Eingängen zu den Prüfungsräumen anzubringen.

## **8. Symptomfreiheit**

Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer dürfen nur symptomfrei (in Bezug auf Covid-19-Symptome) an den Prüfungen teilnehmen. Wir empfehlen, die Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer bereits im Vorfeld der Prüfung (z. B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der Symptomfreiheit hinzuweisen.

## **9. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Prüfung, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, werden gebeten, selbstständig durch Verwendung zusätzlicher geeigneter Schutzmaßnahmen, z. B. durch Tragen von Einmalhandschuhen sowie eines Schutzvisiers für die Augen, für ihren ausreichenden Eigenschutz zu sorgen.

## **10. Kontaktnachverfolgung**

Soweit durch Regelungen der zuständigen Behörden die Verpflichtung zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen vorgeschrieben ist, sind die jeweils erforderlichen Daten zu erheben und aufzubewahren.

## **II. Zusätzliche Maßnahmen**

**Für Personen, die i. S. v. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, kann von den nachfolgenden zusätzlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen abgewichen werden, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausdrücklich untersagt oder anderweitige Vorgaben mitteilt.**

### **1. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen SBF/SKS**

- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel der Bewerberin/des Bewerbers ist die Schiffsführerin/der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert werden, sofern keine Einmalhandschuhe getragen werden.

- Sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot unter Berücksichtigung des gebotenen Mindestabstandes es zulassen, können Bewerberinnen/Bewerber in der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Anzahl teilnehmen. Soweit die zuständige Behörde hier eine Personenbegrenzung vorsieht, ist diese nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

## 2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk

- Bereits vor dem Betreten (also am Gebäudeeingang) der Räume müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch geeignete Hinweisschilder/Aushänge/Aufsteller auf die bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für den Aufenthalt in den Prüfungsräumlichkeiten hingewiesen werden.
- Je Bewerber/in ist ein Tisch vorzusehen. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, wenn die Tischgröße einen Abstand der Bewerberin/des Bewerbers von mindestens 1,5 Metern zu allen Seiten gewährleistet.
- Nachdem sich die Bewerberin/der Bewerber mit einem Identifikationsnachweis ausgewiesen hat,
  - weist ihr/ihm die Prüferin/der Prüfer den Sitzplatz zu und
  - die Bewerberin/der Bewerber soll auf direktem Wege den zugewiesenen Platz einnehmen.

Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer die Platzverteilung so vornehmen, dass der Raum von hinten nach vorne gefüllt wird, um unnötige Annäherungen beim Passieren der Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

- Bei der Begrüßung/Einweisung/Belehrung hat die/der Vorsitzende zusätzlich zu den üblichen Inhalten auf die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie auf die geforderten Verhaltensregeln hinzuweisen.
- Sofern es nicht möglich ist, unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen das Ergebnis der theoretischen Prüfung den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben, soll darauf durch die/den Vorsitzenden hingewiesen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nach Abschluss der zu absolvierenden Prüfungsteile auf die Bekanntgabe der Ergebnisse nicht in Bereichen warten, in denen der Mindestabstand etc. nicht eingehalten werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen dann unverzüglich die Räumlichkeiten verlassen. Für den Fall des Nichtbestehens kann die Bewerberin/der Bewerber den gewünschten Weg der Kontaktaufnahme (Post, E-Mail oder Telefon) auf dem Prüfungsbogen vermerken. Gemäß Erlass des BMVI vom 21.04.2020 gilt: *"Abweichend von § 8 Abs. 9 SpFV muss dem Bewerber das Ergebnis der theoretischen Prüfung bei Nichtbestehen bis auf weiteres nicht mündlich mitgeteilt werden, um zu vermeiden, dass sich vor den Prüfungsräumlichkeiten Ansammlungen von Bewerbern bilden, die auf die Bekanntgabe ihres Prüfungsergebnisses warten. Der Bewerber kann vor Beginn der theoretischen Prüfung wählen, ob er im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung telefonisch, per E-Mail oder schrift-*

*lich per Post informiert werden möchte. Eine Information erfolgt (außer bei Postversand) spätestens 72 Stunden nach Beendigung der theoretischen Prüfung." Der unabhängig davon zu erstellende Bescheid mit der Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewerberin/dem Bewerber in diesem Fall auf dem Postweg zugestellt. Bewerberinnen und Bewerber, die bestanden haben, erhalten keine gesonderte Information über das Prüfungsergebnis.*

- Beim Begehen des Prüfungsraums im Rahmen der Aufsichtsführung hat die Prüferin/der Prüfer darauf zu achten, dass der gebotene Abstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird (vgl. I Ziffer 1).

### **3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen FKN**

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich, öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Zur Handhabung mit Seenotsignalmitteln wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen. Alternativ kann eine Händedesinfektion unmittelbar vor der Bedienung erfolgen. Ist beides nicht möglich, sollen die Seenotsignalmittel nach jeder Bewerberin/ jedem Bewerber gereinigt oder desinfiziert werden.

### **4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Praxisprüfungen Funk**

- Die Prüferin/der Prüfer holt die Bewerberin/den Bewerber aus dem Wartebereich, öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerberinnen und Bewerber die Türklinken bedienen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist durch eine geeignete Sitzanordnung zu gewährleisten.
- Zur Bedienung der Funkanlage wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen. Alternativ kann eine Händedesinfektion unmittelbar vor der Bedienung erfolgen. Ist beides nicht möglich, solle die Funkanlage nach jeder Bewerberin/ jedem Bewerber gereinigt oder desinfiziert werden.
- Im Rahmen der praktischen Prüfung soll die Prüferin/der Prüfer besonders darauf achten, dass sie/er sich so geeignet positioniert, dass der gebotene Mindestabstand zu den Bewerberinnen und Bewerbern eingehalten wird, sie/er aber trotzdem die Bedienung und Eingaben der Bewerberin/des Bewerbers einsehen kann.